

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Verwaltungsvereinfachung
- Entlastung der Betriebe

Die vorgesehene Verwaltungsvereinfachung im Elektrotechnikrecht sowie eine Entlastung der Betriebe, insbesondere der KMU, hinsichtlich der Verwaltungslasten, sollen für den Wirtschaftsstandort Österreich positive Auswirkungen haben. Mit der ETV 2002 wurden Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik sowie elektrotechnische Normen verbindlich erklärt (SNT-Vorschriften), deren Anzahl der SNT-Vorschriften damit auch verringert wird.

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Novelle der ETV 2002

Aufhebung der Verbindlichkeit der mit ETV 2002 verbindlich erklärten SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01.

### Wesentliche Auswirkungen

Die Verwaltungslasten für Unternehmen, namentlich für KMU, werden im Jahr 2015 sinken; danach wird eine geringfügige weitere jährliche Einsparung möglich sein.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Nettofinanzierung Länder</b>	<b>-23</b>	<b>-23</b>	<b>-23</b>	<b>-24</b>	<b>-24</b>

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 1 geänderte Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Entlastung von rund 1.025.000 Euro pro Jahr verursacht.

Die österreichischen Unternehmen messen einer qualitäts- und kundenorientierten Arbeitsweise große Bedeutung zu. Reine Verwaltungstätigkeiten belasten die Unternehmen und sollen daher reduziert werden. Positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich wären zu erwarten.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Novelle der ETV 2002; Aufhebung der Verbindlichkeit der SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01**

Einbringende Stelle: BMWWF  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2014  
 Wirksamwerden:

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Die Anzahl der gesetzlich oder verordnungsmäßig festgelegten Beauftragten soll verringert werden. Der Anlagenverantwortliche für die elektrische Anlage gemäß der verbindlichen SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 zählt zu diesen Beauftragten. Um die Wirtschaft zu entlasten, soll daher die Verbindlichkeit der genannten Norm aufgehoben werden; die Verantwortlichkeit für die elektrische Anlage bleibt jedoch gemäß ETG 1992 geregelt. Damit fällt für die betroffenen Betriebe die verbindliche Benennung des Anlagenverantwortlichen für die elektrische Anlage weg, was zu einer Verringerung der Verwaltungslasten führt.

Umsetzung von Unionsrecht ist von dem gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Beibehaltung des Status Quo: keine Aufhebung der Verbindlichkeit; die verbindliche Benennung des Anlagenverantwortlichen für die elektrische Anlage bleibt; mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der Novelle der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 werden Widersprüche zur derzeit geltenden, dann aber überholten Ausgabe der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 auftreten, die letztlich nur durch Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992 gelöst werden könnten.

#### **Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen**

keine Studien vorhanden

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Interne Evaluierung Mitte 2019.

Daten und Informationen, die zu sammeln sind: Anzahl der Unternehmen (Statistik Austria), Anzahl der Ausnahmegewilligungen gemäß § 15 ETG 1992

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Verwaltungsvereinfachung**

Beschreibung des Ziels:

Durch Aufhebung der Verbindlichkeit entfällt die verordnungsmäßige Festlegung des Anlagenverantwortlichen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Anlagenverantwortliche ist verordnungsmäßig festgelegt. Mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der Novelle der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 werden Widersprüche zur derzeit geltenden, dann aber überholten Ausgabe der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 auftreten, die letztlich nur durch Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992 gelöst werden könnten.	Die Verantwortung ist nur gemäß dem ETG 1992 festgelegt.

## Ziel 2: Entlastung der Betriebe

Beschreibung des Ziels:

Durch Entfall der verordnungsmäßigen Festlegung des Anlagenverantwortlichen verringern sich die Verwaltungslasten, insbesondere für die KMU, da Aufzeichnungen über die Benennung zur Vorlage an die zuständige Behörde (§ 13 ETG 1992) nicht mehr erstellt werden müssen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Verwaltungslasten, insbesondere für KMU, im Zusammenhang mit der Beauftragung des Anlagenverantwortlichen.	Entfall der Verwaltungslasten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung des Anlagenverantwortlichen anfallen, und zwar insbesondere für die KMU.

## Maßnahmen

### Maßnahme 1: Novelle der ETV 2002

Beschreibung der Maßnahme:

Die Novelle der ETV 2002 zur Aufhebung der Verbindlichkeit der SNT-Vorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 soll erlassen werden.

Umsetzung von Ziel 1, 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Im Verwaltungsverfahren muss die Einhaltung der SNT-Vorschriften, und damit auch der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01, überprüft werden, andernfalls eine einschlägige Ausnahmegewilligung vorliegen muss.	Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist Regel der Technik; ein begründetes Abweichen von dieser Norm ist im Rahmen der Vorgaben des ETG 1992 ohne Ausnahmegewilligung zulässig.
Betriebe müssen den Anlagenverantwortlichen nennen und den innerbetrieblichen Aufwand für die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten tragen.	Entfall der Nennung des Anlagenverantwortlichen und der damit verbundenen innerbetrieblichen Verwaltungstätigkeiten.

## Abschätzung der Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Hinweis: Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzierungshaushalt kommen.

Finanzielle Auswirkungen für Länder

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Kosten	23	23	23	24	24
Netto	-23	-23	-23	-24	-24
	2014	2015	2016	2017	2018
Vollbeschäftigtenäquivalente	0,18	0,18	0,18	0,18	0,18

Erläuterung:

Beurteilungen im Rahmen von Verwaltungsverfahren im Hinblick auf elektrischen Anlagen primär anhand der geltenden Gesetze und Verordnungen, darin eingeschlossen die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gemäß § 3 Abs. 3 ETG 1992, durchgeführt. Ansonsten wird auf die anerkannten Regeln der Technik zurückgegriffen, was den Aufwand der Behörden, insbesondere bei der Bewertung von möglichen Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik, vergrößert.

Erläuterung der Bedeckung:

Aus den Budgets der Länder, ggf. Berücksichtigung im Finanzlastenausgleich.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

#### Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Die Benennung eines Anlagenverantwortlichen ist gemäß der elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 vorgeschrieben. In jenen Fällen, in denen diese Benennung nicht schon auf der Grundlage anderer Anforderungen erfolgen muss (z.B. aufgrund der Anforderungen des Qualitäts- und Sicherheitsmanagements), kann auf die verpflichtende Benennung verzichtet werden, da diesfalls die Bestimmungen des ETG 1992 direkt zur Anwendung gelangen.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Benennung eines Anlagenverantwortlichen für die elektrische Anlage	ETV 2002/A2 BGBl. II Nr. 223/2010, Anlage III, Punkt 18	-1.025

## Anhang mit detaillierten Darstellungen

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Personalaufwand

Jahr	Körperschaft	Verw.gr.	VBÄ	Personalaufw.
Repr.	Länder	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL-A1/4; A: DK III-V; PF 1	0,18	16.714,96

Repr\*: Repräsentatives Jahr

#### Betrieblicher Sachaufwand

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

### Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Benennung eines Anlagenverantwortlichen für die elektrische Anlage	ETV 2002/A2 BGBl. II Nr. 223/2010, Anlage III, Punkt 18	geänderte IVP	National	-1.025.001

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Entfall der verbindlichen Benennung eines Anlagenverantwortlichen für die elektrische Anlage

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: KMU (weniger als 250 Beschäftigte)	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Dokumentation, Archivierung	-00:15	75	0,00	0	-19	-19
Verwaltungstätigkeit 2: Dokumentation, Archivierung	-00:25	37	0,00	0	-15	-15
Fallzahl	30.000					
Sowieso-Kosten in %	0					

Erläuterung der Kalkulation und der getroffenen Annahmen:

Der Nennung eines Anlagenverantwortlichen wird von einem Teil der unternehmen durch Delegation an einen Mitarbeiter oder an einen externen Dienstleister entsprochen. Es wurde die Annahme getroffen,

dass etwa bei 10% der KMU, d.s. etwa 30000 Unternehmen, eine Benennung samt Protokollierung erfolgt. Die Belastung für die jeweilige Führungskraft wurde mit 15 Minuten pro Fall, die formale Protokollierung und die Verteilung bzw. Archivierung der Schriftstücke durch eine Bürokraft wurde mit 25 Minuten pro Fall angenommen.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.